



Änderungen zu den Implementation Guidelines für Überweisungen

**Informationen zu geplanten Änderungen auf Swiss Payment Standards
gültig ab November 2025**

Version 1.0, gültig ab 5. November 2024

Revisionsnachweis

Nachfolgend werden alle in diesem Handbuch durchgeführten Änderungen mit Versionsangabe, Änderungsdatum, kurzer Änderungsbeschreibung und Angabe der betroffenen Kapitel aufgelistet.

Version	Datum	Änderungsbeschreibung	Kapitel
1.0	05.11.2024	Neues Dokument Konsultationsverfahren zu den Anpassungen der SPS 2025	alle

Tabelle 1: *Revisionsnachweis*

Allgemeine Hinweise

Einleitung

SIX Interbank Clearing AG («**SIC AG**») ist in Gremien und Kommissionen rund um Standardisierungsfragen des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs eingebunden. Sie trägt mit dazu bei, dass Schweizer Finanzinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen rechtzeitig auf soliden und marktgerecht vernetzten Plattformen aufsetzen können. Damit bleibt der reibungslose Ablauf im Zahlungsverkehr gewährleistet.

Für den Kunde-Bank-Datenaustausch basierend auf den ISO 20022-Definitionen im Geschäftsbereich Zahlungen und Cash Management werden unter Führung der SIC AG die Swiss Payment Standards («**SPS**») erlassen und periodisch weiterentwickelt. Das aktuell gültige Dokument ist auf der folgenden Webseite verfügbar: www.six-group.com/de/products-services/banking-services/payment-standardization/standards/iso-20022.html.

Geplante Änderungen – Detaillierung

In diesem Dokument sind die geplanten Anpassungen für die Implementation Guidelines für Überweisungen SPS 2025 beschrieben.

Geplante Änderungen – Vorgehen

Zwecks breiter Abstimmung und im Sinne einer Vorinformation publiziert die SIC AG frühzeitig geplante Änderungen an den SPS und lädt interessierte Kreise ein, ihre Stellungnahme zu diesen geplanten Änderungen abzugeben. Das hierzu erstellte Formular steht unter dem folgenden Link zur Verfügung: www.six-group.com/de/products-services/banking-services/payment-standardization/standards/iso-20022.html#scrollTo=consultations und ist nach Vervollständigung an die folgende E-Mail-Adresse zu schicken: consultations@paymentstandards.ch. Die Konsultation findet vom 5. November bis 25. November 2024 statt.

Im Anschluss an das Zeitfenster zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgt die Finalisierung der Anpassungen unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen und weiterer relevanter Entwicklungen (z. B. aus dem SEPA-Umfeld oder bezüglich der Swift-Meldungen). Die Publikation der neuen Version erfolgt planmässig im Februar 2025.

Verwertungsrechte und Disclaimer

Der Inhalt dieses Dokuments ist urheberrechtlich geschützt. Die SIC AG behält sich alle Rechte daran vor, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien sowie der Übersetzung in fremde Sprachen.

Die SIC AG kann für Fehler und deren Folgen weder eine rechtliche Verantwortung noch irgendwelche Haftung übernehmen.

Alle durchgeführten Änderungen an diesem Dokument werden in einem Revisionsnachweis mit Versionsangabe, Änderungsdatum, kurzer Änderungsbeschreibung und Angabe der betroffenen Kapitel aufgelistet.

Inhaltsverzeichnis

Revisionsnachweis	2
Allgemeine Hinweise	3
Inhaltsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	6
1 Allgemein	7
2 Konsultationsverfahren	8
2.1 Anpassung der Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11)	8
2.2 Anpassung der XML-Schema-Validierung (Kapitel 3.6)	12
2.3 Anpassung des Zeichensatzes für Referenzelemente (Kapitel 3.2)	12
2.4 Anpassungen der Generellen oder Zahlungsartspezifischen Definitionen	14
2.4.1 Anpassung des Elements «Name» auf 140 Zeichen	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Revisionsnachweis	2
Tabelle 2:	Datenelemente für Adressdaten (generisch).....	9
Tabelle 3:	Anpassung «Name»	14
Tabelle 4:	Anpassung «Name»	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Datenelemente für Adressdaten (generisch).....	8
Abbildung 2: Sonderzeichen für Referenzelemente	13

1 Allgemein

Mit dem Konsultationsverfahren werden die geplanten Änderungen der SPS 2025 vorgestellt. Die Publikation ist auf 5. November geplant, die Frist für eine Stellungnahme läuft bis Montag, 25. November 2024.

Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens erfolgt die Auseinandersetzung mit den eingereichten Rückmeldungen und die Erstellung des Konsultationsberichts, der auf www.isopayments.ch publiziert wird. Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden im Dezember 2024 veröffentlicht.

Die finalen Versionen der folgenden Guidelines werden im Februar 2025 publiziert:

- Schweizer Implementation Guidelines für Überweisungen,
- Schweizer Implementation Guidelines für Cash Management,
- Schweizer Business Rules.

2 Konsultationsverfahren

Mit dem Konsultationsverfahren werden die geplanten Änderungen der SPS 2025 vorgestellt.

2.1 Anpassung der Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11)

Die Anpassung ist dem Umstand geschuldet, dass auch noch Swift-MT-Formate übertragen werden müssen.

Die folgenden Adresselemente können in «pain.001» eingesetzt werden:

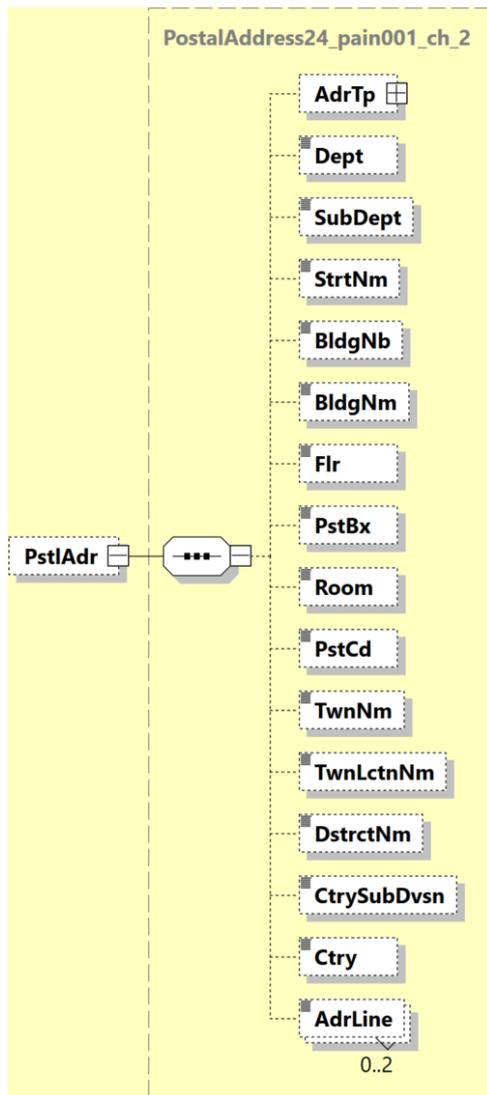


Abbildung 1: Datenelemente für Adressdaten (generisch)

ISO-20022-Standard			Swiss Payment Standards	
Message Item	XML-Tag	Mult	Generelle Definition	Bemerkung
Address Type	AdrTp	0..1	Adress-Typ	Darf nicht geliefert werden.
Department	Dept	0..1	Abteilung	
Sub Department	SubDept	0..1	Bereich	
Street Name	StrtNm	0..1	Strasse	Empfehlung: Verwenden
Building Number	BldgNb	0..1	Hausnummer	Empfehlung: Verwenden
Building Name	BldgNm	0..1	Gebäudename	
Floor	Flr	0..1	Stockwerk	
Post Box	PstBx	0..1	Postfach	
Room	Room	0..1	Raum	
Post Code	PstCd	0..1	Postleitzahl	Empfehlung: Verwenden
Town Name	TwnNm	0..1	Ort	Muss verwendet werden, wenn <AdrLine> nicht verwendet wird.
Town Location Name	TwnLctnNm	0..1		
District Name	DstrctNm	0..1	Bezirk	
Country Sub Division	CtrySubDvsn	0..1	Landesteil (z. B. Kanton, Provinz, Bundesland)	
Country	Ctry	0..1	Land (Landescode gemäss ISO 3166, Alpha-2 code)	Empfehlung: Verwenden. Muss verwendet werden, wenn <AdrLine> nicht verwendet wird.
Address Line	AdrLine	0..7	Unstrukturierte Adressinformationen	Maximal 2 Zeilen zugelassen. Kann für Adressinformationen verwendet werden, die nicht in einem strukturierten Element geliefert werden können. Es dürfen keine Daten wiederholt werden, die schon in einem anderen Element geliefert werden. Es wird empfohlen, an Stelle dieses Elements immer strukturierte Adresselemente zu liefern.

Tabelle 2: Datenelemente für Adressdaten (generisch)

Die Adressen der beteiligten Parteien wie zum Beispiel Creditor können im Element «Name» und im Element «Postal Address» entweder strukturiert (die empfohlene Subelemente sind: «Street Name», «Building Number», «Post Code», «Town Name» und «Country») oder ~~unstrukturiert~~ hybrid (Subelement «Address Line») erfolgen. Bei allen Zahlungsarten wird die Verwendung von strukturierten Adressen empfohlen.

Generell sind die Subelemente der «Postal Address» nur in Kombination mit dem Element «Name» zulässig. Das Element «Name» kann jedoch auch ohne ein Subelement der «Postal Address» verwendet werden. Dabei sind die regulatorischen und sonstigen Vorgaben für die jeweilige Zahlungsart bzw. Destination zu beachten.

Ab November 2025 können Adressen im «pain.001» in einer der beiden nachfolgenden Varianten mitgeliefert werden:

Variante «strukturiert»:

- «Name»
- «Street Name» und «Building Number» (für CH/LI empfohlen)
- sonstige strukturierte Elemente
- «Post Code» und «Town Name»
- «Country»
- Die Subelemente «Town Name» und «Country» müssen immer geliefert werden.

Dies würde im «pain.001» zum Beispiel wie folgt aussehen:

```
<Cdtr>
  <Nm>MUSTER AG</Nm>
  <PstlAdr>
    <StrtNm>Musterstrasse</StrtNm>
    <BldgNb>24</BldgNb>
    <PstCd>3000</PstCd>
    <TwnNm>Bern</TwnNm>
    <Ctry>CH</Ctry>
  </PstlAdr>
</Cdtr>
```

Bis auf weiteres ist die Angabe der Hausnummer (Subelement «Building Number») im Subelement «Street Name» zugelassen. Insbesondere bei SEPA- und grenzüberschreitenden Zahlungen (Zahlungsarten «S» und «X») kann die Transaktion je nach Regelung und Handhabung im Empfängerland dennoch zurückgewiesen werden.

Bei dem Element «Name» besteht bei SEPA – Zahlungsart «S» - weiterhin die Einschränkung von 70 Zeichen.

Variante «hybrid» (ab November 2025):

- «Name»
- sämtliche strukturierte Elemente
- Die Subelemente «Town Name» und «Country» müssen immer geliefert werden.
- Zwei Verwendungen von «Address Line» – maximal 2*70 Stellen sind zugelassen, belegt mit Informationen, die nicht in den strukturierten Feldern abgebildet werden können. Es dürfen keine Daten wiederholt werden, die schon in einem anderen Element geliefert werden.

Dies würde im «pain.001» zum Beispiel wie folgt aussehen:

```

<Cdtr>
  <Nm>John Smith</Nm>
  <PstlAdr>
    <StrtNm>Keppel Bay</StrtNm>
    <BldgNb>24</BldgNb>
    <PstCd>123456</PstCd>
    <TwnNm>Singapore</TwnNm >
    <Ctry>SG</Ctry>
    <AdrLine>Carribean At Keppel Bay</AdrLine>
    <AdrLine>05-66</AdrLine>
  </PstlAdr>
</Cdtr>
  
```

Anmerkungen zur Anwendung bei grenzüberschreitenden Aufträgen:

~~Die vollständige Weiterleitung der strukturierten und unstrukturierten Adresselemente kann, speziell für Zahlungsart «X», nicht in jedem Fall gewährleistet werden.~~

Bei dem Element «Name» besteht bei SEPA – Zahlungsart «S» – weiterhin die Einschränkung von 70 Zeichen.

~~Bei der Zahlungsarten «X» wird für Übermittlung in der Regel das Swift-Netzwerk verwendet. Ab März 2023 können Finanzinstitute dafür auch ISO-20022-Meldungen verwenden und bei Verwendung der strukturierten und ab Nov 2025 der hybriden Adresse alle Elemente weitergeben. Bei der Verwendung der unstrukturierten Adresse sind jedoch für die Subelemente «Address Line» maximal 105 Stellen (3-mal 35 Stellen) möglich. Das Element «Name» kann in diesem Fall zusätzlich und vollständig weitergegeben werden.~~

~~Bis zum Abschluss der Migration (geplant November 2025) können Finanzinstitute weiterhin MT-Meldungen (z. B. MT 103) verwenden. Diese erlauben für den Namen und die Adresse zusammen je nach Ausprägung maximal 132 (strukturiert nach Swift FIN) oder maximal 140 (unstrukturiert) Zeichen.~~

Es wird empfohlen, vor Erteilung des Auftrages das Finanzinstitut des Debtors bezüglich der weitergehenden Regeln für die Adresselemente anzufragen. Die Regel können nach Währung, Zielland oder Korrespondenzbank unterschiedlich sein.

Bei der Zahlungsart «S» kann ab Oktober 2025 auch die hybride Adresse weitergegeben werden.

2.2 Anpassung der XML-Schema-Validierung (Kapitel 3.6)

Die Anpassung wurde aufgrund verschiedener Einwände der Finanzinstitute vorgenommen.

XML-Schema-Validierung

Die technische Validierung der verschiedenen XML-Meldungen erfolgt mit Hilfe von XML-Schemas. Diese definieren die zu verwendenden Elemente, deren Status (obligatorisch, fakultativ, abhängig), das Format ihres Inhalts und den Inhalt selbst (in bestimmten Fällen werden die zulässigen Codes im XML-Schema aufgeführt).

Für die Swiss Payment Standards werden eigene XML-Schemas als Varianten der ISO-20022-XML-Schemas herausgegeben, bei denen z. B. nicht benötigte Elemente weggelassen oder Status geändert worden sind. Diese XML-Schemas definieren den für die Schweiz gültigen Datenumfang.

Fehlerhafte Meldungen aufgrund einer Schema-Verletzung werden von den Finanzinstituten in der Regel abgewiesen.

Um kundenseitig File-Rejects bei der File-Einlieferung infolge eines Schema-Fehlers zu verhindern, sind Softwarehersteller angewiesen, eine ISO-20022 Meldung vorgängig gegen das entsprechende pain.001-Schema zu prüfen.

~~Die Reaktionen auf allfällige Fehler können jedoch bei den Finanzinstituten unterschiedlich sein. Ist zum Beispiel ein Element gefüllt, das gemäss diesen Definitionen nicht vorhanden sein sollte, dann kann eines der Finanzinstitute die Transaktion abweisen. Ein anderes Finanzinstitut kann komplexere Validierungen implementieren und zum Schluss kommen, dass es die Transaktion trotzdem verarbeitet und die Daten des betroffenen Elements nicht berücksichtigt.~~

Die Bezeichnungen der XML-Schemas in den Swiss Payment Standards sowie Links zu den Original-XSD-Dateien sind im Anhang A der Implementation Guidelines für Überweisungen aufgeführt.

2.3 Anpassung des Zeichensatzes für Referenzelemente (Kapitel 3.2)

Die textuelle Korrektur wurde vorgenommen, um Missverständnisse zu verhindern bzw. zu verringern.

Zeichensatz für Referenzelemente – alt:

Für die folgenden Referenzelemente ist nur ein eingeschränkter Zeichensatz zugelassen:

- «*Message Identification*» (A-Level)
- «*Payment Information Identification*» (B-Level)
- «*Instruction Identification*» (C-Level)
- «*End To End Identification*» (C-Level)

Die zulässigen Zeichen für diese Elemente sind:

- ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
- abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
- 1234567890
- Leerzeichen
- '()+,-./:?'

Neu wurden die oben markierten Sonderzeichen unmissverständlich dargestellt.

Zeichensatz für Referenzelemente – neu:

Für die folgenden Referenzelemente ist nur ein eingeschränkter Zeichensatz zugelassen:

- «*Message Identification*» (A-Level)
- «*Payment Information Identification*» (B-Level)
- «*Instruction Identification*» (C-Level)
- «*End To End Identification*» (C-Level)

Die zulässigen Zeichen für diese Elemente sind:

- ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
- abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
- 1234567890
- Leerzeichen
- Die folgenden Sonderzeichen:

Character	Description	Code
'	Apostrophe	U+0027
(Left parenthesis	U+0028
)	Right parenthesis	U+0029
+	Plus sign	U+002B
,	Comma	U+002C
-	Hyphen-minus	U+002D
.	Full stop	U+002E
/	Slash (Solidus)	U+002F
:	Colon	U+003A
?	Question mark	U+003F

Abbildung 2: Sonderzeichen für Referenzelemente

2.4 Anpassungen der Generellen oder Zahlungsartspezifischen Definitionen

Aufgrund der sonstigen Anpassungen in SPS 2025 werden die folgenden Anpassungen in den Generellen oder Feldbezogenen Definitionen vorgenommen.

2.4.1 Anpassung des Elements «Name» auf 140 Zeichen

Die folgende textuelle Anpassung wurde vorgenommen: bei dem Element «Name» wird die Einschränkung der Länge auf 70 Zeichen aufgehoben. Diese Einschränkung gilt aber weiter für die Zahlungsart «S» (SEPA).

Die folgenden Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden angepasst:

Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/GrpHdr/InitgPty/Nm

Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/Dbtr/Nm

Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/UltmtDbtr/Nm

Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/CdtTrfTxInf/UltmtDbtr/Nm

Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/CdtTrfTxInf/Cdtr/Nm

Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/CdtTrfTxInf/UltmtCdtr/Nm

Eigenschaft	CH-Definition alt	CH-Definition neu
Name <Nm>	Empfehlung: Verwenden. Bezeichnung oder Name, unter dem die absendende Partei des Absenders der Meldung bekannt ist oder üblicherweise zu deren Identifikation verwendet, maximal 70 Zeichen.	Empfehlung: Verwenden. Bezeichnung oder Name, unter dem die <i>jeweilige Partei (je nach Element)</i> in der Meldung bekannt ist oder üblicherweise zu deren Identifikation verwendet.

Tabelle 3: Anpassung «Name»

Eigenschaft	Zahlungsartspezifische Definition alt	Zahlungsartspezifische Definition neu
Name <Nm>	Keine	«S»: max. 70 Zeichen

Tabelle 4: Anpassung «Name»